

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 9. Sitzung (13.01.1908)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Bericht

der
Budgetkommission der Zweiten Kammer
 über
das Budget des Großh. Staatsministeriums
für die Jahre 1908 und 1909.

(Staatsvoranschlag, Haupt-Abt. I, S. 2/7).

Erstattet von dem Abgeordneten **Rebmann.**

Die Kommission beantragt:

Die Zweite Kammer wolle die nachstehend bezeichneten Anforderungen für die Budgetperiode 1908/09 genehmigen:

A. in Ausgabe:

| | | |
|---|----|------------|
| Titel I Großherzogliches Haus | M. | 3 676 288 |
| Titel II Landstände | „ | 465 080 |
| Titel III Staatsministerium | „ | 10 200 |
| Titel IV Matrikularbeiträge zur Reichskasse | „ | 19 183 520 |
| Titel V Anteil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Überschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung | „ | 1 000 000 |
| Titel VI Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landesteile | „ | 104 640 |
| Titel VII Verschiedene und zufällige Ausgaben | „ | 100 |
| zusammen | „ | 24 439 828 |

jeweils im ordentlichen Etat für die beiden Jahre zusammen;

B. in Einnahme:

| | | |
|---|----|------------|
| Titel I Überweisungen aus der Reichskasse | M. | 13 405 800 |
|---|----|------------|

im ordentlichen Etat für beide Jahre.

Im allgemeinen ist auf die Bemerkungen der Großh. Regierung zu den einzelnen Positionen zu verweisen. Im einzelnen wird bemerkt:

Ausgaben.

Titel I Großherzogliches Haus.

Durch den Tod Sr. Großh. Hoheit des Prinzen Karl ist dessen Apanage in Wegfall gekommen. Infolge des Ablebens Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Friedrich I. ist die Apanage, die Se. Königl. Hoheit Großherzog Friedrich II. als Erbgroßherzog bezogen hat, hinfällig geworden. Dagegen ist das im § 20 Abs. 1 des Apanagengesetzes vom 21. Juli 1839 bestimmte Wittum Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin Luise im Betrag von 70 000 fl. = 120 000 M. fällig geworden. Ferner wird für dieses Wittum eine zusätzliche Aufbesserung von 25% angefordert, wie sie für die Apanagen der Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses erstmals für die Budgetperiode 1888/89 mit Rücksicht darauf bewilligt worden war, daß seit Erlassung des Apanagengesetzes vom 21. Juli 1839 einerseits der Geldwert erheblich gesunken, andererseits mit der Zunahme des Lebensaufwandes in allen Kreisen der Gesellschaft auch die Ansprüche an die Leistungen der Hofhaltungen gestiegen seien.

Auch diese Bewilligung ist wie die früheren gleicher Art als budgetmäßig zu betrachten.

Titel II Landstände.

Die Kosten für die Landstände sind um 47 570 M. jährlich höher veranschlagt, zum Teil wegen Erhöhung der persönlichen Ausgaben, zum Teil wegen Steigerung des Aufwands für den Landtag.

Bei dieser Gelegenheit wurde die Berichterstattung besprochen und insbesondere die Frage erwogen, ob die jetzige Art der Berichterstattung weitergeführt werden solle. Es wurde geklagt, daß die Redner durch die unmittelbar nachfolgende Korrektur stark belastet werden, und gewünscht, daß die erste Korrektur durch die amtlichen Berichterstatter geleistet, die weitere Ausarbeitung den Rednern auf ihren Wunsch überlassen werden soll. Anerkannt wurde aber, daß der dermalige Zustand gegen früher einen erheblichen Fortschritt darstelle.

Die von einer Seite angeregte Erhöhung der Tagelöhner der Abgeordneten, die mehr den Verhältnissen der Beamten angepaßt seien, fand keine weitere Unterstützung.

Titel IV Matrikularbeiträge zur Reichskasse.

Die Verminderung des eigentlichen Matrikularbeitrags um M. 1 729 627 und die Erhöhung des Ausgleichsbetrags wegen der Biersteuer (Biersteueräquivalent) um M. 302 228 für das Jahr ist im Anhang begründet.

Zu den übrigen Titeln sind Bemerkungen nicht zu machen.

Anlage.

Großh. Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1907.

Das Spezialbudget des Staats-
ministeriums für die Jahre
1908/1909 betr.1. Matrikularbeitrag.
(Ausgabe Tit. IV § 1)

Die finanziellen Beziehungen der Bundesstaaten zum Reich sind durch die Reichsgesetze vom 14. Mai 1904 (R.-G.-Bl. S. 169) und vom 3. Juni 1906 (R.-G.-Bl. S. 620) neu geregelt worden. Diese Neuregelung hat den Bundesstaaten mancherlei Vorteile und Vereinfachungen gebracht; dagegen wurde die erhoffte Festsetzung einer Höchstgrenze der Matrikularbeiträge nicht erreicht. Nach wie vor können vielmehr die Einzelstaaten mit Matrikularbeiträgen schrankenlos belastet werden. Um denselben jedoch die Zahlung dieser Beiträge zu erleichtern und die Möglichkeit zu geben, für deren Deckung von langer Hand finanzielle Vorsorge zu treffen, hat man zu dem Auskunftsmittel der Stundung gegriffen.

Erstmals wurde hiervon in den Jahren 1904 und 1905 Gebrauch gemacht, als die Anforderungen des Reichs an die Einzelstaaten derart gestiegen waren, daß diesen die Zahlung der zu leistenden Beiträge infolge ihrer eigenen Finanznot unmöglich wurde. Gestundet wurde derjenige Teil der ungedeckten Matrikularbeiträge (d. i. der Matrikularbeiträge nach Abzug der Überweisungssteueranteile), der den Betrag von rund 24 Millionen Mark (d. i. 40 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung) überstieg und zwar insoweit, bis der zur Deckung des Bedarfs für 1904 und 1905 erforderliche Betrag nach den wirklichen Ergebnissen des Reichshaushalts festgestellt sei (§ 4 des Reichsetatgesetzes vom 20. Mai 1904 und § 4 des Reichsetatgesetzes vom 1. April 1905). Der im Ausstand belassene Betrag beider Jahre belief sich auf rund 70 Millionen Mark, wovon auf Baden 2 299 696 Mark entfielen.

Dieser letztgenannte Betrag war in das Budget 1906/07 außer den in der Landtagsdrucksache zu Nr. 8/9 (Beilage zum Protokoll der 108. öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 26. Juni 1906) des Näheren berechneten Matrikularbeiträgen für 1906 und 1907 aufzunehmen, so daß sich für diese Budgetperiode ein sehr beträchtlicher Budgetsag für diese Position ergab.

In den Staatsvoranschlag für 1908/09 waren von dem nach dem Reichshaushaltsetat von 1907 sich auf 9 700 254 Mark berechnenden Matrikularbeitrag Badens gemäß § 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1906 hier vorgesehen:

| | |
|--|----------------|
| der aus den Ueberweisungen gedeckte Betrag von | 6 702 900 Mark |
| und der aus 40 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung (2 010 000 Personen) sich berechnende Betrag von | 804 000 " |
| somit ein Gesamtbetrag von rund | 7 505 000 " |

Der Restbetrag ist gestundet und erscheint, weil erst im Jahr 1910 fällig, auch erst im Voranschlag für die Jahre 1910/11, insoweit er nicht bis dahin in Mehrerträgen Deckung finden sollte.

Außerdem aber war hier der für 1906 gestundet und im Juli 1909 fällige Matrikularbeitrag aufzunehmen. Der ursprünglich 57,6 Millionen betragende gestundete Betrag für 1906 fand bis zur Höhe von 29,3 Millionen Mark in den Überschüssen der eigenen Wirtschaft des Reichs sowie im Mehrertrag der Überweisungssteuern Deckung, so daß restlich 28,3 Millionen Mark gestundet bleiben, woran der Anteil Badens 940 000 Mark beträgt. Diese Summe war daher dem Matrikularbeitrag von 1909 zuzuschlagen.

Der Unterschied zwischen beiden Positionen der Voranschläge für 1906/07 und 1908/09 ist hiernach im Wesentlichen darauf zurückzuführen, daß in das neueste Budget ein erheblich geringerer Betrag für gestundete Matrikularbeiträge einzustellen war.

2. Ausgleichungsbetrag wegen der Biersteuer.
(Ausgabe Tit. IV § 2).

Die süddeutschen Staaten, die das Biersteuerreservatrecht besitzen, haben an das Reich als Äquivalent hierfür einen Betrag abzuführen, der aus dem Brausteuerertragnis in den Staaten der Brausteuergemeinschaft nach dem Verhältnis der Kopfzahl berechnet wird. Nachdem nun das Ertragnis der Brausteuer im Gebiet der Brausteuergemeinschaft infolge des Gesetzes vom 3. Juni 1906

(Anlage 1) erheblich gestiegen ist, erhöht sich auch das von den süddeutschen Staaten zu zahlende Äquivalent und zwar gemäß § 6 des genannten Gesetzes vom 1. April 1909 an. Das Brausteuererträgnis ist von etwa 30 Millionen auf 51,7 Millionen Mark (nach dem Reichshaushalt für 1907) gestiegen; demzufolge erhöht sich der von Baden zu zahlende Ausgleichsbetrag von seither 1,3 auf 2,2 Millionen Mark, also um 0,9 Millionen Mark, woraus sich der in das Budget für 1908/09 eingestellte erhöhte Betrag ohne Weiteres erklärt.

3. Überweisungen aus der Reichskasse.
(Einnahme Tit. I §§ 1 und 2).

Die Verminderungen der Budgetsätze sind auf die geringeren Erträgnisse der hier in Betracht kommenden Reichsteuern zurückzuführen.

Die im Jahre 1908/09
(Staatsrechnung) ...
Beträgt ...

Die ...
Die ...

| | |
|---------------|-----|
| Titel I ... | ... |
| Titel II ... | ... |
| Titel III ... | ... |
| Titel IV ... | ... |
| Titel V ... | ... |

Die ...
Die ...

Titel ...
Die ...

Die ...
Die ...



Verordnung über die Verwaltung der Finanzen

Erlassen am 24. August 1881

Der Großherzog von Baden
Königliche Hoheit
1881

I. Abschnitt §§ 1 bis 14

Die Verwaltung der Finanzen des Großherzogtums Baden wird durch den Minister der Finanzen geleitet. Der Minister ist dem Großherzogen verantwortlich. Er hat die Aufsicht über die Verwaltung der Finanzen zu führen und die Ausführung der Finanzgesetze zu überwachen. Er ist befugt, die Verwaltung der Finanzen zu organisieren und die Verwaltung der Finanzen zu reorganisieren. Er ist befugt, die Verwaltung der Finanzen zu liquidieren und die Verwaltung der Finanzen zu liquidieren. Er ist befugt, die Verwaltung der Finanzen zu liquidieren und die Verwaltung der Finanzen zu liquidieren.

Der Minister der Finanzen hat die Aufsicht über die Verwaltung der Finanzen zu führen und die Ausführung der Finanzgesetze zu überwachen. Er ist befugt, die Verwaltung der Finanzen zu organisieren und die Verwaltung der Finanzen zu reorganisieren. Er ist befugt, die Verwaltung der Finanzen zu liquidieren und die Verwaltung der Finanzen zu liquidieren. Er ist befugt, die Verwaltung der Finanzen zu liquidieren und die Verwaltung der Finanzen zu liquidieren.

Die Verwaltung der Finanzen des Großherzogtums Baden wird durch den Minister der Finanzen geleitet. Der Minister ist dem Großherzogen verantwortlich. Er hat die Aufsicht über die Verwaltung der Finanzen zu führen und die Ausführung der Finanzgesetze zu überwachen. Er ist befugt, die Verwaltung der Finanzen zu organisieren und die Verwaltung der Finanzen zu reorganisieren. Er ist befugt, die Verwaltung der Finanzen zu liquidieren und die Verwaltung der Finanzen zu liquidieren.

II. Abschnitt §§ 15 bis 25

Die Verwaltung der Finanzen des Großherzogtums Baden wird durch den Minister der Finanzen geleitet. Der Minister ist dem Großherzogen verantwortlich. Er hat die Aufsicht über die Verwaltung der Finanzen zu führen und die Ausführung der Finanzgesetze zu überwachen. Er ist befugt, die Verwaltung der Finanzen zu organisieren und die Verwaltung der Finanzen zu reorganisieren. Er ist befugt, die Verwaltung der Finanzen zu liquidieren und die Verwaltung der Finanzen zu liquidieren.

Die Verwaltung der Finanzen des Großherzogtums Baden wird durch den Minister der Finanzen geleitet. Der Minister ist dem Großherzogen verantwortlich. Er hat die Aufsicht über die Verwaltung der Finanzen zu führen und die Ausführung der Finanzgesetze zu überwachen. Er ist befugt, die Verwaltung der Finanzen zu organisieren und die Verwaltung der Finanzen zu reorganisieren. Er ist befugt, die Verwaltung der Finanzen zu liquidieren und die Verwaltung der Finanzen zu liquidieren.

Die Verwaltung der Finanzen des Großherzogtums Baden wird durch den Minister der Finanzen geleitet. Der Minister ist dem Großherzogen verantwortlich. Er hat die Aufsicht über die Verwaltung der Finanzen zu führen und die Ausführung der Finanzgesetze zu überwachen. Er ist befugt, die Verwaltung der Finanzen zu organisieren und die Verwaltung der Finanzen zu reorganisieren. Er ist befugt, die Verwaltung der Finanzen zu liquidieren und die Verwaltung der Finanzen zu liquidieren.

III. Abschnitt §§ 26 bis 30

Die Verwaltung der Finanzen des Großherzogtums Baden wird durch den Minister der Finanzen geleitet. Der Minister ist dem Großherzogen verantwortlich. Er hat die Aufsicht über die Verwaltung der Finanzen zu führen und die Ausführung der Finanzgesetze zu überwachen. Er ist befugt, die Verwaltung der Finanzen zu organisieren und die Verwaltung der Finanzen zu reorganisieren. Er ist befugt, die Verwaltung der Finanzen zu liquidieren und die Verwaltung der Finanzen zu liquidieren.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über

das Spezial-Budget des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1908 und 1909.

(Staatsvoranschlag, Haupt-Abt. II, Seite 2/11).

Erstattet von dem Abgeordneten Nebmann.

Die Kommission beantragt:

Die Zweite Kammer wolle die nachstehend bezeichneten Anforderungen für die Budgetjahre 1908 und 1909 genehmigen:

Ausgabe:

| | | |
|---|----|---------|
| Titel I Ministerium | M. | 334 480 |
| Titel II Geheimes Kabinet | " | 105 900 |
| Titel III Gesandtschaft in Berlin | " | 113 140 |
| Titel IV Unterstützungs- und Belohnungs- fonds | " | 132 000 |
| Titel V Verschiedene u. zufällige Ausgaben | " | 25 800 |
| zusammen | M. | 711 320 |

jeweils für die beiden Jahre zusammen im ordentlichen Etat.

Im allgemeinen wird auf die Erläuterungen der Großh. Regierung zu den einzelnen Positionen verwiesen. Im einzelnen wird bemerkt:

Titel I Ministerium.

In § 1, Gehalte, werden die Stellen eines weiteren Kollegialmitglieds nach Tarifabteilung B 3, eines administrativen Hilfsarbeiters nach Abteilung C 2 und zweier Zentralinspektoren nach Abteilung D 1 angefordert. Dagegen soll die Stelle eines technischen Referenten nach Abteilung C 2 an dieser Stelle in Wegfall kommen und

in das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung übernommen werden. Im Zusammenhang damit erhöhen sich die Anforderungen in § 2 für Wohnungsgeld und in § 3 für andere persönliche Ausgaben sowie in § 4 für sachliche Amtsunkosten.

Über die Stelle des in § 1 angeforderten weiteren Kollegialmitglieds ist in der 6. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer am 9. Dezember 1907 verhandelt worden, da der betreffende Beamte auf 1. Januar ins Beamtenverhältnis eintreten soll. Nach Antrag der Kommission wurde die Anforderung genehmigt.

Im Zusammenhang damit wurde zunächst angefragt, ob mit diesen Personalveränderungen auch Änderungen in der Organisation des Ministeriums beabsichtigt seien. Diese Frage wurde verneint; die Stelle des einen Zentralinspektors, die früher im Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung geführt wurde, soll in das Budget des Ministeriums übernommen werden, da der Beamte lediglich mit der Beaufsichtigung der Fahrbetriebsmittel und der maschinellen Anlagen und elektrischen Einrichtungen sowie des technischen Teils des Fahrdienstes der Privatbahnen beschäftigt war; dem zweiten Zentralinspektor soll die Aufsicht über den Bau und die Unterhaltung, dem administrativen Hilfsarbeiter die Aufsicht über den allgemeinen Verwaltungs-, Betriebs- und Verkehrsdienst der Privatbahnen übertragen werden. Damit erledigte sich auch der von einer Seite geäußerte Wunsch nach einer wirksameren Überwachung der im Privatbetrieb befindlichen Nebenbahnen.

Titel III Gesandtschaft in Berlin.

Bei § 1, Gehalte, wurde es als unzulässige Anomalie bezeichnet, daß zur Aufbühung des Gesamteinkommens des Gesandten der Betrag von 760 M. Wohnungsgeld eingerechnet wird. Man solle diesen Betrag auf den Gehalt oder Funktionsgehalt übernehmen.

Im übrigen wurde die Anforderung dieses Titels mit allen gegen 2 Stimmen genehmigt.

Titel III Unterstützungs- und Belohnungsfonds.

Die Anforderung unter § 2, zusätzliche Erhöhung zur Verwilligung von außerordentlichen Belohnungen an technische Beamte jeder Art, ist um 9000 M. geringer als in der vorigen Budgetperiode, da anstatt der 24 488 000 M. des vorigen Budgets nur 16 000 000 M. für Bahnbauten in der laufenden Budgetperiode verausgabt werden sollen.